

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

### Jahrgang 1901.

#### V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. Februar 1901.

#### 7.

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthaltereii vom 26. Jänner 1901, Bl. 2357,

betreffend die provisorische Feststellung der Umlagen für den Landesfond der Markgrafschaft Istrien pro 1901.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. December 1900 den Beschluss des Landesauschusses der Markgrafschaft Istrien vom 5. December 1900, betreffend die provisorische Weitererhebung der für den Landesfond im Jahre 1901 erforderlichen Umlagen und selbständigen Auflagen in dem für das Jahr 1900 bewilligten Ausmaße, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Es gelangen mithin in der Markgrafschaft Istrien pro 1901 provisorisch nachstehende Auflagen zur Einhebung:

1. ein Zuschlag von 35% zu allen directen Realsteuern und ein Zuschlag von 45% zu allen directen Personal-Steuern, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 24. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 20, von Zuschlägen nicht befreit sind;
2. ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch;

3. eine Auflage von 3·40 K auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, von 20·04 K auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Artikel I, B. II, Absatz 1 angeführten gebräunten geistigen Getränke und von 13·36 K auf die in demselben Gesetze und Artikel unter Absatz 2 bezeichneten derartigen Flüssigkeiten von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß mit den vom Gesetze selbst vorgeschriebenen Beschränkungen. Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1901, Zl. 141, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Goëß** m. p.